



Evaluation

der bayerischen
Abstandsregelung für
Windenergieanlagen
(10 H-Regelung)

Juli 2022

Inhalt

1.	Anlass der Evaluation	- 2 -
2.	Ziel und Vorgehen.....	- 2 -
3.	Entwicklung der rechtlichen Rahmenbedingung	- 3 -
3.1.	Hintergrund der 10 H-Regelung.....	- 4 -
3.2.	Rechtsprechung zur 10 H-Regelung	- 5 -
3.3.	Modifikation der 10 H-Übergangsregelung	- 6 -
3.4.	Entwicklung des bundesgesetzlichen Rahmens	- 7 -
4.	Entwicklung der Windenergie in Bayern und Deutschland von 2012 bis 2019..	- 9 -
5.	Entwicklung der verfügbaren Fläche	- 14 -
6.	Bauleitplanung seit Inkrafttreten der 10 H-Regelung.....	- 16 -
7.	Repowering	- 17 -
8.	Landesplanung.....	- 18 -
9.	Artenschutz	- 18 -
10.	Fazit.....	- 19 -

1. Anlass der Evaluation

In der Gesetzesbegründung (BayLT-Drs.17/2137) für die sogenannte 10 H-Regelung (Art. 82, 83 Abs. 1 BayBO) ist nach Ablauf von fünf Jahren seit Inkrafttreten der Regelung eine Evaluation durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (ehemals Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie) vorgesehen:

„Um die Auswirkungen der hierauf beruhenden bayerischen Neuregelungen im Hinblick auf die aktuellen Entwicklungen im Bereich der erneuerbaren Energien zu überprüfen, wird das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie nach fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes eine entsprechende Evaluation vornehmen. Ein Evaluationszeitraum von fünf Jahren erscheint sachgerecht, um insbesondere festzustellen, ob die Ausnahmeregelung für Gemeinden mittels Bauleitplanung – auch vor dem Hintergrund der Frage des Repowering – angemessen ist und wie die weitere Entwicklung in den Fällen des § 35 Abs. 6 BauGB vor dem Hintergrund des Strukturwandels in der Landwirtschaft verläuft.“

2. Ziel und Vorgehen

Das Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie hat im Rahmen der Evaluation die Auswirkungen der 10 H-Regelungen auf den Ausbau der Windenergie in Bayern im Berichtszeitraum (2014 bis 2019) untersucht. Insbesondere wurde dabei analysiert, ob sich das Instrument der Bauleitplanung als geeignet erwiesen hat, um den Ausbau der Windenergie im Einvernehmen mit den Gemeinden und den Bürgerinnen und Bürgern im für die energiepolitischen Ziele notwendigen Maß voranzutreiben.

Folgende Stakeholder wurden dazu um eine Stellungnahme gebeten:

- Bayerischer Städtetag
- Bayerischer Gemeindetag
- Bayerischer Landkreistag (hat auf eine Stellungnahme verzichtet)

- BUND Naturschutz in Bayern e. V. (BUND)
- Bundesverband WindEnergie e. V. (BWE)
- Bayerische Energieagenturen e. V. (Energieagenturen)
- Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (VBWE)
- VKU Verband Kommunalen Unternehmen (VKU)

Zudem wurden Stellungnahmen des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz, des Bayerischen Staatsministeriums für Bau, Wohnen und Verkehr sowie des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eingeholt.

Am 18. Juni 2020 fand ein vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie moderiertes Expertengespräch statt, mit dem Ziel, die in den Stellungnahmen aufgeworfenen Themen zu strukturieren und zu konkretisieren.

3. Entwicklung der rechtlichen Rahmenbedingung

Die 10 H-Regelung trat am 21. November 2014 in Kraft. Seither hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof über ihre Verfassungsmäßigkeit entschieden, sie war Gegenstand zahlreicher verwaltungsrechtlicher Urteile und der Gesetzgeber hat die 10 H-Übergangsregelung an die Verwaltungspraxis angepasst. Auch der bundesgesetzliche Rahmen hat sich weiterentwickelt.

Art. 82 BayBO hat heute folgenden Wortlaut:

(1) § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB findet auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung, wenn diese Vorhaben einen Mindestabstand vom 10-fachen ihrer Höhe zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB), innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) – sofern in diesen Gebieten Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind – und im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB einhalten.

(2) Höhe im Sinn des Abs. 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors. Der Abstand bemisst sich von der Mitte des Mastfußes bis zum nächstgelegenen Wohngebäude, das im jeweiligen Gebiet im Sinn des Abs. 1 zulässigerweise errichtet wurde bzw. errichtet werden kann.

(3) Soll auf einem gemeindefreien Gebiet ein Vorhaben nach Abs. 1 errichtet werden und würde der in Abs. 1 beschriebene Mindestabstand auch entsprechende Wohngebäude auf dem Gebiet einer Nachbargemeinde einschließen, gilt hinsichtlich dieser Gebäude der Schutz der Abs. 1 und 2, solange und soweit die Gemeinde nichts anderes in einem ortsüblich bekannt gemachten Beschluss feststellt.

(4) Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung,

1. wenn in einem Flächennutzungsplan für Vorhaben der in Abs. 1 beschriebenen Art vor dem 21. November 2014 eine Darstellung für die Zwecke des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfolgt ist,

2. soweit und sobald die Gemeinde der Fortgeltung der Darstellung nicht bis einschließlich 21. Mai 2015 in einem ortsüblich bekannt gemachten Beschluss widerspricht und

3. soweit und sobald auch eine betroffene Nachbargemeinde der Fortgeltung der Darstellung nicht bis einschließlich 21. Mai 2015 in einem ortsüblich bekannt gemachten Beschluss widerspricht; als betroffen gilt dabei eine Nachbargemeinde, deren Wohngebäude in Gebieten im Sinn des Abs. 1 in einem geringeren Abstand als dem 10-fachen der Höhe der Windkraftanlagen, sofern der Flächennutzungsplan jedoch keine Regelung enthält, maximal in einem Abstand von 2 000 m, stehen.

(5) Die Frist nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c BauGB ist nicht anzuwenden.

3.1. Hintergrund der 10 H-Regelung

Die am 1. August 2014 in Kraft getretene Länderöffnungsklausel des § 249 Abs. 3 BauGB a.F. ermächtigte die Länder zu bestimmen, dass die Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nur dann auf Windenergieanlagen Anwendung findet, wenn diese einen Mindestabstand zu zulässigen baulichen Nutzungen einhalten. Bayern hat von dieser Länderöffnungsklausel durch ein Landesgesetz Gebrauch gemacht. Nach Art. 82 BayBO sind Windenergieanlagen, die in einem geringeren Abstand als ihre 10-fache Höhe errichtet werden, nicht mehr als privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, sondern als sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zu qualifizieren; sie können nur dann zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Für die Errichtung nicht privilegierter Anlagen ist regelmäßig eine Bauleitplanung erforderlich.

Die 10 H-Regelung soll eine befriedende Wirkung haben. Nach der Gesetzesbegründung bildet das Immissionsschutzrecht die Entwicklung zu höheren Anlagen nur unzureichend ab. Die Gesamthöhe der Anlage und ihre Entfernung sei aber entscheidend für ihre Akzeptanz vor Ort. Deswegen will die 10 H-Regelung „durch einen großzügig bemessenen Regel-Mindestabstand, von dem jede einzelne Gemeinde mittels Bauleitplanung im Sinne geringerer Abstandsanforderungen abweichen kann, [...] in einem transparenten und bewährten Verfahren die Möglichkeit eines Ausgleichs zwischen den Erfordernissen der Energiewende und den zu berücksichtigenden Interessen der örtlichen Wohnbevölkerung“ schaffen (BayLT-Drs. 17/2137, S. 6).

Die Gesetzesbegründung betont, dass nach dem Gesamtkonzept des Gesetzes der Windkraft durch die Möglichkeit der Gemeinden, durch Bebauungspläne geringere Abstände zuzulassen, weiterer Raum verschafft wird (BayLT-Drs.17/2137, S. 7). Die Staatsregierung erhielt den Auftrag, die Gemeinden, soweit diese von der Ausnahmeregelung Gebrauch machen wollen, durch ein umfangreiches Instrumentarium an Planungshilfen zu unterstützen (BayLT-Drs.17/2137, S. 6).

3.2. Rechtsprechung zur 10 H-Regelung

In einem grundlegenden Urteil vom 9. Mai 2016 hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof (Az: Vf. 14-VII-14, Vf. 3-VIII-15, Vf. 4-VIII-15) bestätigt, dass die wesentlichen Vorgaben der 10 H-Regelung mit der Bayerischen Verfassung vereinbar sind. Nicht verfassungsgemäß und nichtig war nur die in Art. 82 Abs. 5 BayBO a.F. den Gemeinden auferlegte Pflicht, bei der Aufstellung von Bauleitplänen, die für Vorhaben der Windenergienutzung einen geringeren als den Mindestabstand festsetzen wollen, im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB auf eine einvernehmliche Festlegung mit betroffenen Nachbargemeinden hinzuwirken.

Da Windenergieanlagen in den letzten Jahren immer höher wurden, ist im Rahmen dieser Evaluation das Spannungsverhältnis zwischen der bundesrechtlichen Privilegierung von Windenergieanlagen und der 10 H-Regelung, die auf nur noch einem eingeschränkten Teil der bayerischen Landesfläche einen privilegierten Ausbau der Windenergie zulässt, von besonderem Interesse. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof stellte sich die Frage, ob der bayerische Gesetzgeber mit der Festlegung des Abstands auf 10 H die Befugnisse der Länderöffnungsklausel überschritten haben könnte, weil nicht mehr genügend privilegierte Fläche für die Windenergie verbleibt. Er hat festgehalten, dass mit der pauschalen Festlegung des Mindestabstands auf das Zehnfache der jeweiligen Anlagenhöhe die „Abstandsregel – noch – ihre bundesgesetzlich vorgegebene bodenrechtliche Funktion erfüllen (kann), mögliche Nutzungskonflikte zwischen Windenergieanlagen und Wohnnutzung zu steuern“ (Rn 133). Der BayVGH stellt dabei auf die trotz 10 H verbleibende

Bruttofläche ab. Er führt aus, dass es für die Frage, ob der Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB durch die landesrechtliche Abstandsregelung ganz oder nahezu vollständig ausgeschlossen wird, allein darauf ankomme, ob ein sinnvoller Anwendungsbereich verbleibt (Rn. 135). Dabei können nach dem BayVGH Windkraftanlagen niedrigerer Höhe nicht außer Betracht bleiben, auch wenn diese weniger rentabel sein mögen (Rn. 135). Es komme auch nicht darauf an, dass Vorhaben im Anwendungsbereich des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB an anderen Hindernissen rechtlicher oder tatsächlicher Art scheitern können (Rn. 137).

Die 10 H-Regelung wurde nicht nur vom BayVGH kritisch geprüft, auch die Verwaltungsgerichte konnten den Charakter der 10 H-Regelung weiter schärfen. Hervorgehoben sei insbesondere eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs München (Beschluss vom 28.7.2017, Az. 22 ZB 16.2119), nach welcher die 10 H-Regelung nicht drittschützend ist – Nachbarn können also eine Klage gegen den Bau einer Windenergieanlage nicht auf eine Verletzung der 10 H-Regelung stützen.

3.3. Modifikation der 10 H-Übergangsregelung

Wie sich nach Einführung der 10 H-Regelung herausstellte, dauern einzelne Genehmigungsverfahren etwa aufgrund von Gerichtsverfahren so lange, dass danach der ursprüngliche Anlagentyp nicht mehr am Markt zu erhalten ist. Da neuere Modelle oftmals die gleiche Gesamthöhe haben und leiser als die ursprünglich genehmigten Modelle sind, war es gängige Verwaltungspraxis, einen Anlagentypwechsel ohne erneute immissionsschutzrechtliche oder baurechtliche Genehmigung zuzulassen und die 10 H-Regelung nicht nochmals zu prüfen.

In zwei Eilentscheidungen vom April 2019 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (Beschlüsse vom 3. April 2019, Az. 22 CS 19.345 u.a. sowie vom 5. April 2019, Az. 22 CS 19.281 u.a.) in den Raum gestellt, dass Anlagentypwechsel genehmigungspflichtig sein könnten. Der Prüfumfang bei einem Anlagentypwechsel könnte dann auch die 10 H-Regelung umfassen, selbst

wenn der vollständige Antrag auf Genehmigung des ursprünglichen Anlagentyps vor dem 4. Februar 2014 gestellt worden ist oder der ursprüngliche Anlagentyp vor Inkrafttreten der 10 H-Regelung genehmigt worden ist.

Um das Vertrauen der Anlagenbetreiber in die bisherige Verwaltungspraxis wirksam zu schützen, hat der bayerische Gesetzgeber die 10 H-Übergangsregel (Art. 83 Abs. 1 BayBO) mit Gesetz vom 24. Juli 2020 dahingehend modifiziert, dass die Übergangsregel des Art. 83 Abs. 1 BayBO auch dann eine Ausnahme von der 10 H-Regelung vorsieht, wenn die Anlage am selben Standort mit gleicher, geringfügig höherer oder niedrigerer Höhe statt einer anderen Anlage errichtet wurde, die mit Ablauf des 20. November 2014 zwar noch nicht errichtet, aber entweder bereits genehmigt oder genehmigungsfähig war (GVBl. 2020 S. 381).

3.4. Entwicklung des bundesgesetzlichen Rahmens

Die 10 H-Regelung musste in das sich stetig weiterentwickelnde rechtliche Umfeld der erneuerbaren Energien gebettet werden. Auswirkungen auf den Ausbau der Windenergie haben vor allem die naturschutzrechtlichen Rahmenbedingungen, die Vorgaben des EEG und das Bauplanungsrecht.

Die naturschutzrechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere das Artenschutzrecht, sind seit Inkrafttreten der 10 H-Regelung in dem für den Windenergieausbau relevanten Bereich zwar im Wesentlichen gleichgeblieben; das Bundesverfassungsgericht (Urteil vom 23. Oktober 2018, Az. 1 BvR 2523/13, 1 BvR 595/13) hat jedoch eine Konkretisierung der artenschutzfachlichen und - rechtlichen Beurteilungspraxis gefordert. Um Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen an Land zu vereinfachen und zu beschleunigen, hat der Bund im Sommer 2022 eine Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) auf den Weg gebracht, die bundeseinheitliche Standards für die artenschutzrechtliche Prüfung vorsieht. Die neuen gesetzlichen Regelungen (fokussieren sich dabei insbesondere auf die Signifikanzprüfung nach § 44 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 BNatSchG sowie auf die Möglichkeit der Ausnahmeerteilung nach § 45 Absatz 7 BNatSchG (neuer § 45b BNatSchG). Durch eine Ergänzung des § 26 BNatSchG wird zudem rechtlich

sichergestellt, dass auch Landschaftsschutzgebiete in angemessenem Umfang in die Suche nach Flächen für den Windenergieausbau einbezogen werden können.

Insbesondere um den Wettbewerb zwischen den Anlagenbetreibern zu fördern, wurde zum 1. Januar 2017 das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) grundlegend reformiert. Die Bundesnetzagentur ermittelt seit 2017 durch Ausschreibungen den anzulegenden Wert für Strom aus neuen Windenergieanlagen an Land mit einer installierten Leistung ab 750 Kilowatt, bzw. ab 2023 ab 1 000 Kilowatt (gemäß Regierungsentwurf EEG 2023). Im Regierungsentwurf zur EEG-Novelle 2023 wird zudem unter Nutzung der Möglichkeiten des EU-Beihilferechts eine Ausnahme von der Ausschreibungsteilnahme für Bürgerwindprojekte bis zu einer installierten Leistung von 18 MW definiert. Für den in der Anlage erzeugten Strom besteht nur noch ein Zahlungsanspruch, solange und soweit ein von der Bundesnetzagentur erteilter Zuschlag für die Anlage wirksam ist (§ 22 Abs. 2 EEG 2017/2021). Der Höchstwert wird gesetzlich vorgegeben (§ 36b EEG 2017/2021). Eine jährliche Ausschreibungshöchstmenge begrenzt die Anzahl möglicher Zuschläge und somit den möglichen geförderten Zubau.

Im Baugesetzbuch wurde die Länderöffnungsklausel, auf der die bayerische 10 H-Regelung beruht, im Jahr 2020 durch eine neue Länderöffnungsklausel ersetzt. § 249 Abs. 3 BauGB sieht vor, dass Landesgesetze durch Abstandsvorgaben Ausnahmen der in § 35 Abs. 3 BauGB vorgesehenen Privilegierung von Windenergieanlagen vorsehen können. Anders als die alte Regelung gibt § 249 Abs. 3 BauGB allerdings einen Höchstabstand von 1000 Meter vor. Nach § 249 Abs. 3 S. 4 BauGB n.F. gelten auf der Grundlage von § 249 Abs. 3 BauGB a.F. erlassene Landesgesetze und damit insbesondere die 10 H-Regelung fort; sie können geändert werden, sofern die wesentlichen Elemente der in dem fortgeltenden Landesgesetz enthaltenen Regelung beibehalten werden.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien dient nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts dem Klimaschutzziel des Art. 20a GG und dem

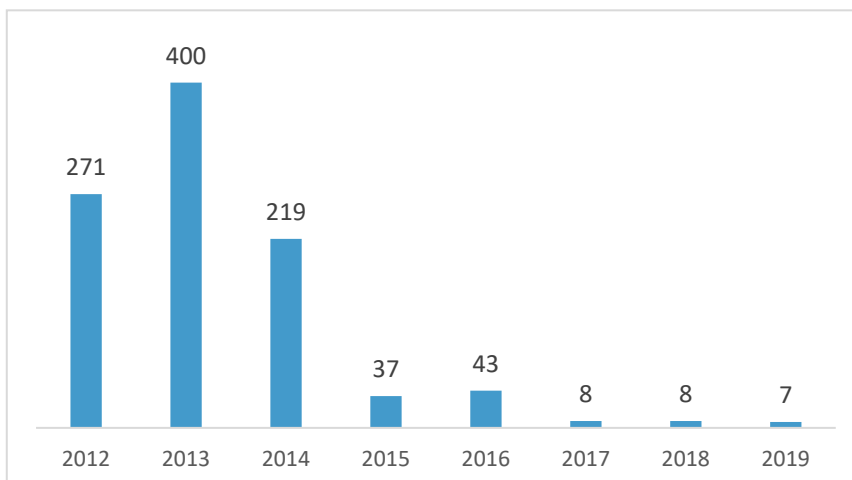
Schutz von Grundrechten vor den Gefahren des Klimawandels auch im Hinblick auf einzelne Maßnahmen. Ihr Ausbau dient zugleich dem Gemeinwohlziel der Sicherung der Stromversorgung, deren Bedeutung die aktuellen energie- und sicherheitspolitischen Entwicklungen aufzeigen. Durch die Anpassung der 10 H-Regelung soll deshalb ein wichtiger Beitrag zum Ausbau der Windenergie in Bayern geleistet werden.

4. Entwicklung der Windenergie in Bayern und Deutschland von 2012 bis 2019

Die Entwicklung des Ausbaus der Windenergie in Bayern und Deutschland in dem für die Evaluation relevanten Zeitraum zwischen 2012 und 2019 wurde von verschiedenen Faktoren beeinflusst:

- Bundesweite Ausschreibungspflicht für Windenergieanlagen ab 2017.
- Verlängerung des Zeitraums zwischen Antragstellung und Inbetriebnahme vor allem aufgrund artenschutzrechtlicher Fragestellungen und zunehmender Gerichtsverfahren.
- Speziell in Bayern muss seit Inkrafttreten der 10 H-Regelung ein Großteil der für Windenergie in Frage kommenden Flächen zunächst mittels Bauleitplanung aktiviert werden.

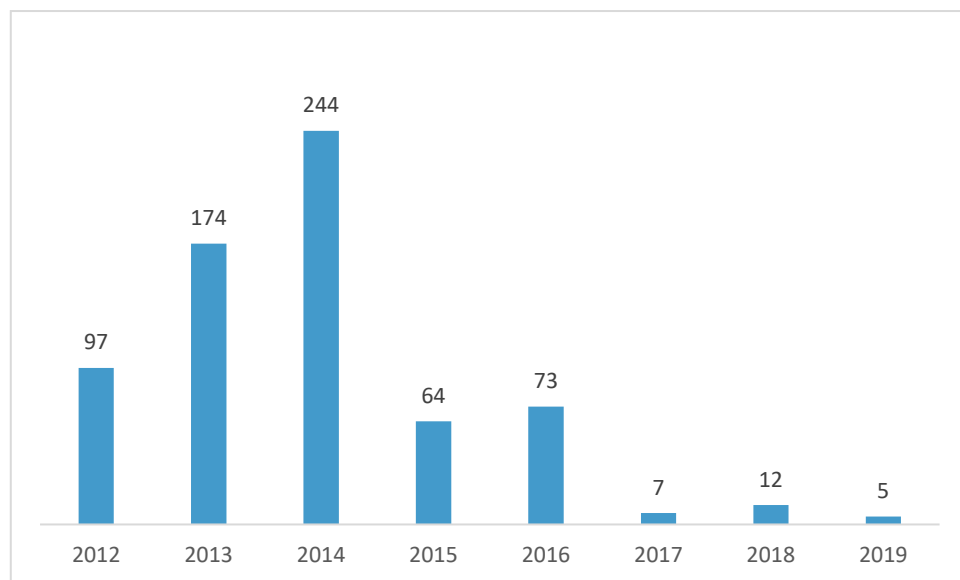
Abbildung 1: In Bayern gestellte Genehmigungsanträge für Windenergieanlagen zwischen 2012 und 2019



Quelle: StMWi

Die Einführung der 10 H-Regelung in Bayern hat zu einem Vorzieheffekt bei der Genehmigungsantragsstellung geführt. Viele Anträge auf Genehmigung von Windenergieanlagen wurden noch vor und zum Stichtag am 04. Februar 2014 bei den Genehmigungsbehörden eingereicht. Dies lässt sich an dem starken Anstieg der gestellten Genehmigungsanträge in 2013 ablesen (Abbildung 1). Auch in 2014 wurden noch eine hohe Anzahl an Genehmigungsanträgen gestellt. In den Jahren 2015/2016 ist die Zahl der Genehmigungsanträge gegenüber den beiden Vorjahren auch wegen des Vorzieheffekts dann deutlich gefallen.

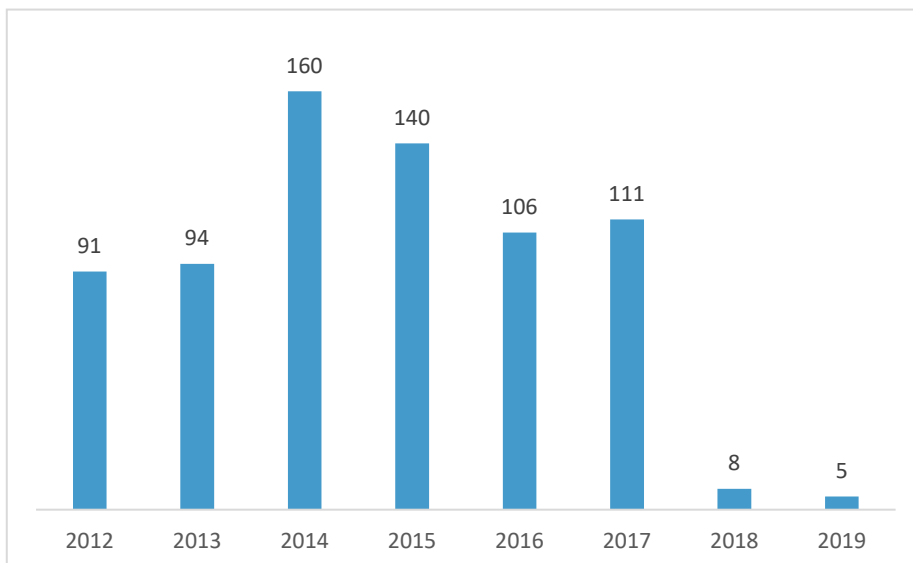
Abbildung 2: In Bayern erteilte Genehmigungen für Windenergieanlagen zwischen 2012 und 2019



Quelle: StMWi

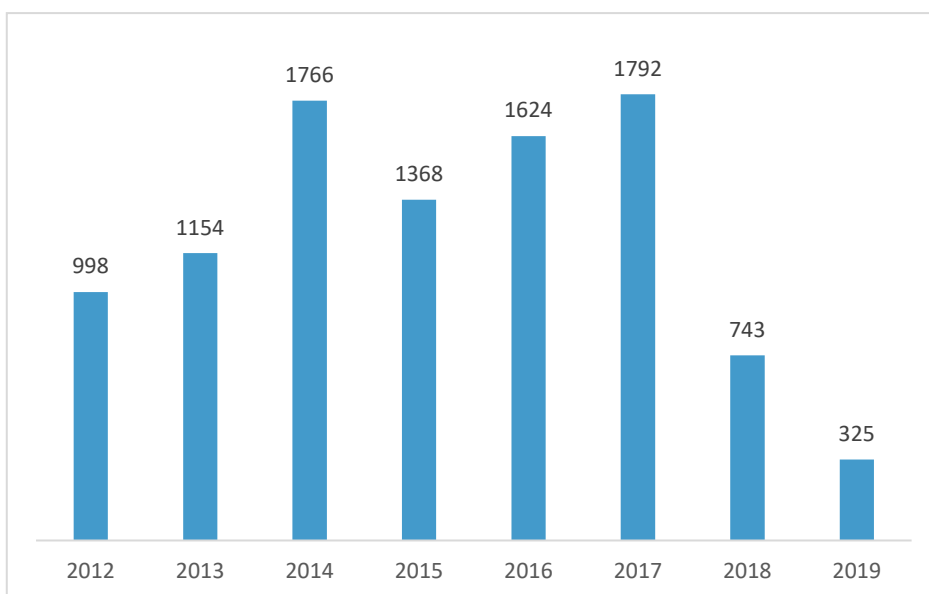
Die Großzahl der durch den Vorzieheffekt 2014 eingereichten Genehmigungsanträge wurde noch in 2014 durch die Genehmigungsbehörden bearbeitet und erteilt. Dies zeigt die hohe Zahl an Genehmigungen in 2014 (Abbildung 2).

Abbildung 3: Anlagenzubau in Bayern zwischen 2012 und 2019



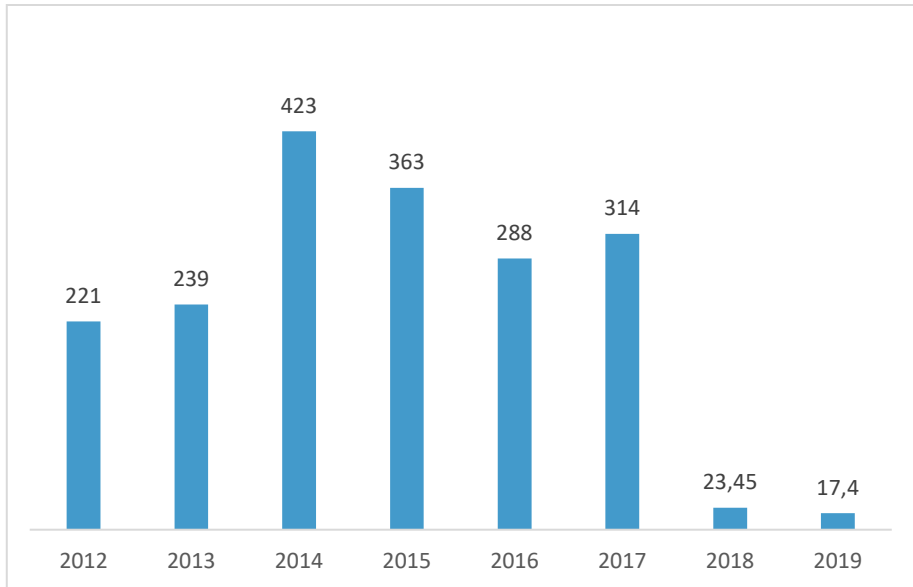
Quelle: StMWi

Abbildung 4: Anlagenzubau in Deutschland zwischen 2012 und 2019



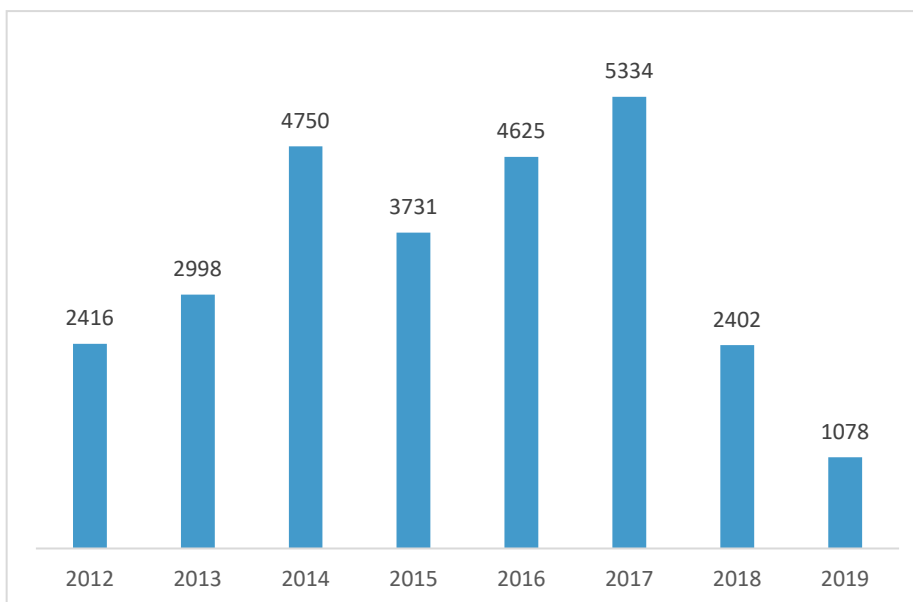
Quelle: StMWi, Daten zur Verfügung gestellt durch die Deutsche Windguard GmbH

Abbildung 5: Zubau der installierten Leistung (in MW) in Bayern zwischen 2012 und 2019



Quelle: StMWi

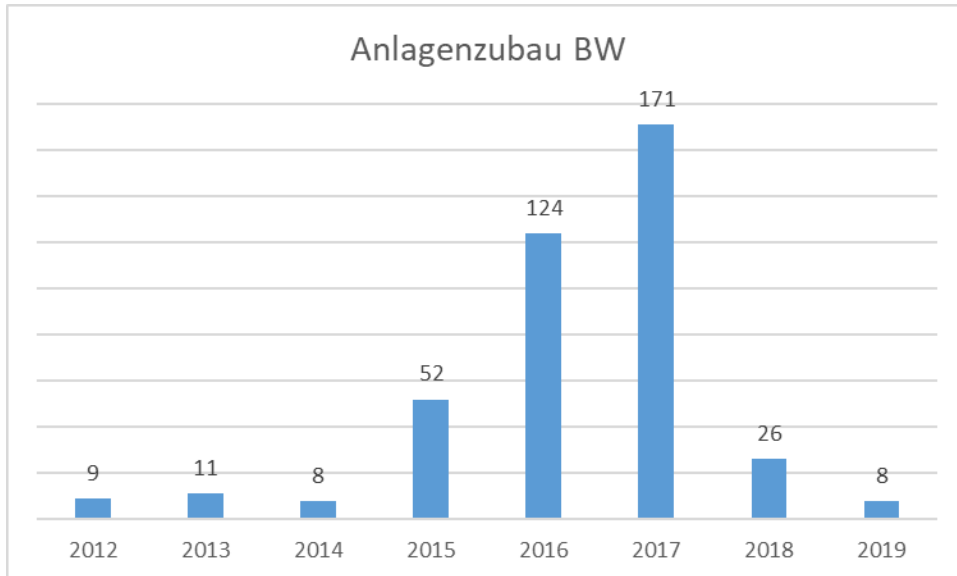
Abbildung 6: Zubau der installierten Leistung (in MW) in Deutschland zwischen 2012 und 2019



Quelle: StMWi, Daten zur Verfügung gestellt durch die Deutsche Windguard GmbH

Vergleicht man die Entwicklung zusätzlich mit Baden-Württemberg, das zusammen mit Bayern in der künftigen EEG-Südregion liegt, ergibt sich folgendes Bild.

Abbildung 7: Anlagenzubau in Baden-Württemberg zwischen 2012 und 2019



Der Windenergieausbau in Baden-Württemberg zog deutlich später an als in Bayern. In 2017 wurde als Voraussetzung für eine Förderung nach dem EEG für Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung über 750 kW die erfolgreiche Teilnahme an einer bundesweiten Ausschreibung eingeführt. Betrachtet man den Zubau an Windenergieanlagen, zeigt sich sowohl bei der installierten Leistung als auch beim Zubau nach Anlagenanzahl, dass der Ausbau in Bayern und Baden-Württemberg identisch zum Ausbau in Gesamtdeutschland im Jahr 2018 eingebrochen ist, allerdings in Bayern und auch in Baden-Württemberg deutlicher (Abbildungen 3-6). Der Anlagenzubau ist in Bayern um rund 93 Prozent eingebrochen. In Baden-Württemberg ist der Ausbau trotz des späteren Starts des Ausbaus um rund 85 Prozent und in Gesamtdeutschland um rund 59 Prozent eingebrochen. In Bayern konnte im Gegensatz zu Baden-Württemberg aufgrund der Vorzieheffekte im Jahr 2014 die bundesweit zu beobachtende Steigerung in 2017 gegenüber dem Jahr 2014 (höchster Zubau im Freistaat und zweithöchster in Gesamtdeutschland) nicht erreicht werden.

5. Entwicklung der verfügbaren Fläche

Eine zentrale Frage beim Ausbau der Windenergie ist das Vorhandensein von geeigneten Flächen.

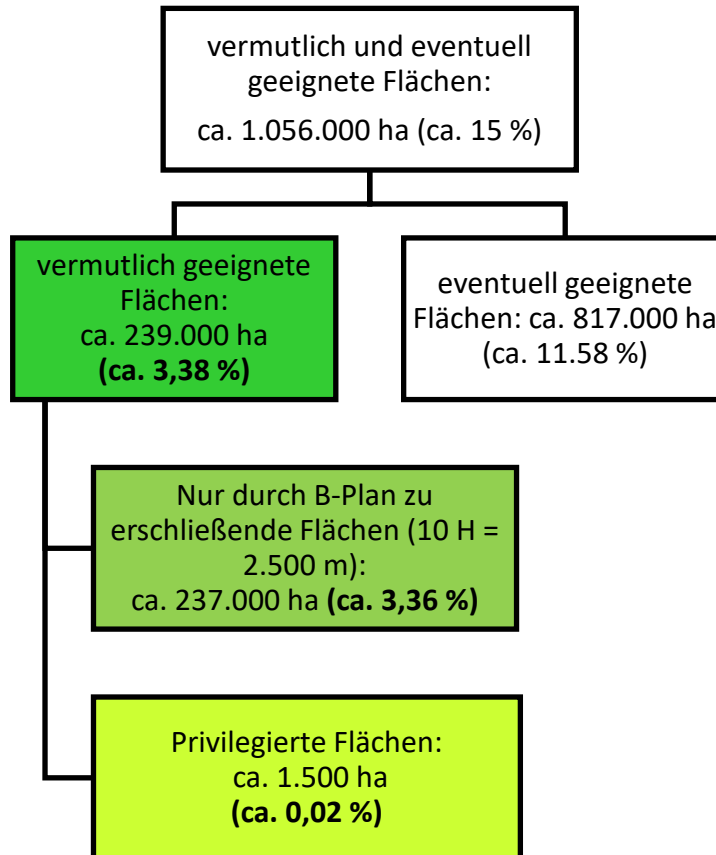
Zur Berechnung der potenziell geeigneten Flächen in Bayern wurden Bereiche mit mittleren Windgeschwindigkeiten ab 4,5 m/s in 160 m Höhe nach dem Bayerischen Windatlas 2014 zugrunde gelegt. Ausschlussflächen von Anlagenschutzbereichen wurden ausgenommen.

Die Ergebnisse liefern aus umweltfachlicher Sicht (Naturschutz, Immissionsschutz, Siedlungsbereiche, Verkehrsinfrastruktur) ein technisches Potenzial. Darüber hinaus gehende Restriktionen (z.B. Richtfunkstrecken, unterirdische Kabel- und Leitungstrassen, Überschwemmungs- und Hochwasserschutzgebiete, Tourismus, Bau- und Bodendenkmalschutz; UNESCO-Welterbestätten, Bodenschutz, Eigentumsverhältnisse) sowie die Lage (räumliche Verteilung/Konzentration, Relief, Geländeneigung, Netzananschluss) und Wirtschaftlichkeit wurden nicht berücksichtigt.

Beim Ergebnis wird unterschieden zwischen:

- für die Windenergienutzung vermutlich geeignete Flächen (> 10 ha). Hier stehen voraussichtlich keine natur- und immissionsschutzrechtlichen Belange entgegen.
- für die Windenergienutzung im Einzelfall eventuell geeignete Flächen (sensibel zu behandelnde Flächen). Hier stehen eventuell natur- und immissionsschutzrechtliche Belange entgegen.

Abbildung 8: Flächenverfügbarkeit in Prozent der Landesfläche Bayerns



Quelle: Berechnungen des Ökoenergie-Instituts Bayern

Vermutlich für den Bau von Windenergieanlagen geeignet sind ca. 239.000 ha. Dies entspricht 3,38 Prozent der Landesfläche.

Der 10 H-Abstand wurde pauschal auf 2.500 m gesetzt. Für eine privilegierte Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) stehen damit unter dem geltenden 10-H-Abstand ohne kommunale Bauleitplanungen ca. 0,02 Prozent der Landesfläche zur Verfügung. Eine grobe Abschätzung mit einem Flächenbedarf von im Schnitt 5 ha/WEA ergibt ein rein theoretisches Potenzial von 300 WEA, die privilegiert errichtet werden können. Werden 15 ha Flächenbedarf pro WEA angesetzt, sinkt das theoretische Potenzial auf 100 WEA.

Außenbereichssatzungen entprivilegieren Windenergieanlagen im 10 H-Radius, obwohl kein geplantes oder faktisches Wohngebiet vorliegt. In den Jahren der Evaluierung haben zwar zahlreiche Gemeinden von diesem Instru-

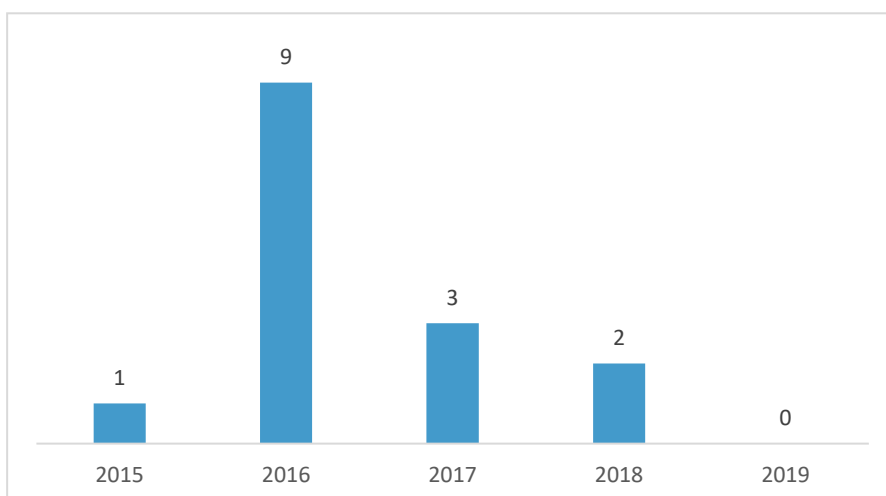
ment Gebrauch gemacht; angesichts des ohnehin begrenzten Flächenanteils, auf dem die Errichtung von Windenergieanlagen privilegiert ist, fallen aber Außenbereichssatzungen nicht weiter ins Gewicht.

6. Bauleitplanung seit Inkrafttreten der 10 H-Regelung

Haben geplante Windenergieanlagen einen geringeren Abstand als das 10-fache ihrer Höhe zur nächsten Wohnbebauung, können sie nur im Rahmen einer kommunalen Bauleitplanung realisiert werden. Das Verfahren der kommunalen Bauleitplanung stellt dabei eine große Transparenz unter Berücksichtigung und Abwägung der relevanten Belange sicher und trägt damit zur Erhöhung der Akzeptanz für Windenergieprojekte vor Ort bei.

Die aufgezeigte Flächenverfügbarkeit verdeutlicht, dass der Aktivierung von zur Errichtung von Windenergieanlagen geeigneten und zum Teil bereits durch die Landesplanung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete festgelegten Flächen durch kommunale Bauleitplanung eine große Rolle beim Windenergiezubau zukommt.

Abbildung 9: Anzahl der in Kraft getretenen Bebauungspläne für Windenergieanlagen seit Inkrafttreten der 10 H-Regelung am 21.11.2014 (Stand Juni 2020)



Quelle: StMWi, Abfrage der Regierungen durch das StMB

Eine Abfrage über die Regierungen im Juni 2020 ergab, dass seit 2014 in Bayern in 17 Gemeinden Bebauungspläne zur Realisierung von Windenergieanlagen in Kraft getreten sind. Zudem wurden fünf zu diesem Zeitpunkt laufende Verfahren gemeldet. Da die Aufstellungsbeschlüsse in den meisten Fällen vor dem Beschluss zur 10 H-Regelung getroffen wurden, ist davon auszugehen, dass diese Bebauungspläne nicht unter dem Eindruck der 10 H-Regelung aufgestellt wurden, sondern bereits vor 2014 zur allgemeinen Steuerung des Außenbereichs in die Wege geleitet wurden.

Die Entwicklung der Bauleitplanung zur Ausweisung von Flächen für Windenergie wird im Übrigen seit 2021 im Länderbericht für den EEG-Monitoringbericht nach § 98 EEG des Bundes dargestellt.

7. Repowering

Der Begriff „Repowering“ umfasst in seiner eigentlichen, allgemeinen Bedeutung lediglich die technische Instandhaltung oder Ertüchtigung (und damit den Weiterbetrieb) bestehender Anlagen. In Bezug auf Windenergieanlagen wird unter Repowering aber auch der Ersatz älterer Windenergieanlagen, für die nach 20 Jahren die Förderung nach dem EEG entfällt, durch neue, in der Regel größere und leistungsstärkere Windenergieanlagen verstanden. Dabei handelt es sich meist um andere Windrad-Typen mit größeren Turm- sowie Nabenhöhen, die sich auch in Bezug auf Immissionen wie Schall und Schattenwurf von den Altanlagen unterscheiden.

Die im Rahmen eines Repowerings zu ersetzenden Anlagen müssen vollständig und inklusive Fundament zurückgebaut und anschließend ordnungsgemäß entsorgt werden. Teilweise sehen die Genehmigungen der Altanlagen dies explizit vor. Für die neuen Anlagen wurde mit § 16 b BImSchG 2021 ein erleichtertes in Form eines Änderungsgenehmigungsverfahren auf Antrag des Vorhabenträgers eingeführt. Auch für dieses Verfahren gilt jedoch weiterhin die 10 H-Regelung (vgl. § 16b Abs. 5 BImSchG). Repoweringanlagen müs-

sen, nachdem sie das Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionschutzgesetz erfolgreich durchlaufen haben, anschließend an den bundesweiten Ausschreibungen für Windenergie erfolgreich teilnehmen.

Der bayerische Windenergieanlagenpark ist vergleichsweise jung. Daher fand bisher kaum Repowering statt. Die künftige Entwicklung kann derzeit noch nicht abschließend beurteilt werden, da es grundsätzliche Marktmodelle gibt, die es ermöglichen, ausgeforderte Anlagen unter gewissen Rahmenbedingungen zumindest für eine Zeit weiter zu betreiben.

8. Landesplanung

Die Vorteile einer Steuerung des Windenergieausbaus durch die Regionalplanung sind die interkommunale, regionsweite Abstimmung der Planung, die Planung anhand regionsweit einheitlicher Kriterien sowie die Möglichkeit, die Errichtung von Windenergieanlagen auf besonders geeigneten und bzw. oder konfliktarmen Standorten zu konzentrieren. Mit Einführung der 10 H-Regelung wirken die Vorranggebiete für Anlagen, die den 10 H-Abstand unterschreiten, nicht mehr unmittelbar, sondern geben die Kulisse vor. Eine „Aktivierung“ durch Bebauungspläne ist nun erforderlich. Dies entscheiden die hierfür zuständigen Kommunen.

9. Artenschutz

Laut Stellungnahme des StMUV sind viele Windenergieprojekte bislang aufgrund der fehlenden kommunalen Bauleitplanung nur noch in vergleichsweise abgelegenen Gebieten realisierbar. Solche Gebiete weisen jedoch oft einen besonderen naturschutzfachlichen Wert auf, auch durch das vermehrte Vorkommen windkraftsensibler Arten. Auch der im Falle einer Bauleitplanung regelmäßig auftretende Mangel an verfügbaren Alternativstandorten führt dazu, dass eine Vermeidung artenschutzrechtlicher und -fachlicher Konfliktlagen durch eine Nutzung besser geeigneter Alternativstandorte im näheren und mittleren Umfeld deutlich eingeschränkt sein kann.

10. Fazit

Die Zahlen zum Ausbau der Windenergie machen deutlich, dass dieser deutschlandweit ins Stocken geraten ist. In Bayern ist allerdings ein früherer und stärkerer Einbruch zu verzeichnen. Diese Situation setzte sich über den Berichtszeitraum hinaus fort. 2020 konnte im Freistaat ein Zubau von 8 Anlagen verzeichnet werden, es wurden 4 Genehmigungen erteilt und 3 Genehmigungsanträge gestellt. 2021 wurden in Bayern acht Windenergieanlagen zugebaut, sechs Windenergieanlagen genehmigt und erstmals kein neuer Genehmigungsantrag gestellt. Hauptsächlich Gründe für die Entwicklungen dürften sein: die nötige Aktivierung von für Windenergieanlagen geeigneten Flächen mittels kommunaler Bauleitplanung in Bayern, die bundesweite Ausschreibungspflicht für Windenergieanlagen ab 2017 sowie eine Verlängerung des Zeitraums zwischen Antragstellung und Inbetriebnahme vor allem aufgrund artenschutzrechtlicher Fragestellungen und zunehmender Gerichtsverfahren.

Für eine privilegierte Errichtung von Windenergieanlagen stehen in Bayern unter der geltenden Rechtslage noch 1.500 ha (0,02 Prozent der Landesfläche) zur Verfügung. Angesichts dieses geringen Wertes spielen Entwicklungen in den Fällen des § 35 Abs. 6 BauGB eine vernachlässigbare Rolle.

Die begrenzte Fläche für die privilegierte Errichtung von Windenergieanlagen verdeutlicht die Bedeutung der kommunalen Bauleitplanung zur Bereitstellung von geeigneten Flächen für den Bau von Windenergieanlagen nach derzeitiger Rechtslage. Die Erhebungen zu aufgestellten Bebauungsplänen zur Ausweisung von Sondergebieten für Windenergieanlagen zeigen allerdings, dass auf diesem Weg in den vergangenen Jahren kaum Flächen aktiviert wurden.

Der Ministerrat hat deshalb zur Beschleunigung des Windenergiezubaues in Bayern in seiner Sitzung vom 28. Juni 2022 eine Modifikation von der 10 H-Regelung beschlossen. Mit der 10 H Reform sollen durch eine Weiterentwicklung der bestehenden Rechtslage kurzfristig mehr geeignete Flächen für die Windenergie aktiviert werden. Hierfür werden sechs Fallgruppen von der geltenden Abstandsvorschrift des Art. 82 Abs. 1 BayBO ausgenommen. Für diese

sechs Fallgruppen wird von der Länderöffnungsklausel in § 249 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) Gebrauch gemacht. Diese erlaubt einen zulässigen Mindestabstand von höchstens 1.000 Metern von Windenergieanlagen bis zur nächstgelegenen schutzwürdigen Wohnbebauung. Die sechs Fallgruppen, für welche eine Beschränkung des Mindestabstands auf 1.000 Meter vorgesehen ist, sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraft, Flächen in der Nähe von Gewerbe- und Industriegebieten, Vorbelastete Flächen (bedeutende Verkehrsinfrastruktur), Repowering, Flächen auf militärischen Übungsgeländen und Waldflächen.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung.

Unter Telefon **089 122220** oder per E-Mail unter **direkt@bayern.de** erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

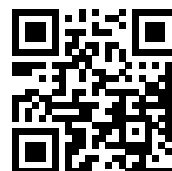
IMPRESSUM

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
Prinzregentenstraße 28 | 80538 München
Postanschrift 80525 München
Telefon 089 2162-0 | Telefax 089 2162-2760
info@stmwi.bayern.de | www.stmwi.bayern.de

Bildquellen: AdobeStock@zhaojiankang

Barrierefreiheit: Dieses Dokument erfüllt die Vorgaben gemäß BITV 2.0

Stand: Juli 2022



www.stmwi.bayern.de
Kosten abhängig vom
Netzbetreiber

HINWEIS

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben von parteipolitischen Informationen oder Werbemitteln. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Die Druckschrift wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts kann dessen ungeachtet nicht übernommen werden.



Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
www.stmwi.bayern.de